



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/816 I  
03.03.2020

Unser Zeichen  
E1-1617-2-260

München  
23.03.2020

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Cemal Bozoglu vom  
26.02.2020 betreffend Rechtsextreme Partei ‚Der Dritte Weg‘**

Anlage: Aufstellung zu Frage 2.1, 4.1, 4.2 und 4.3

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*zu Frage 1.1: Welche Erkenntnisse liegen den bayerischen Sicherheitsbehörden über Ideologie, Programmatik und Organisationsstrukturen sowie Aufnahmeverfahren der Partei ‚Der Dritte Weg‘ vor?*

Zur Ideologie, Programmatik und Organisationsstrukturen der Partei „Der Dritte Weg“ (III. Weg) wird auf die jährliche Berichterstattung im Verfassungsschutzbericht des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) seit Gründung der Partei im Jahr 2013 verwiesen (vgl. z. B. Verfassungsschutzbericht 2018, S.146 ff.).

Die Partei III. Weg bietet Interessenten eine „Fördermitgliedschaft“ zum gegenseitigen Kennenlernen und zur Einbindung in die Parteiarbeit an. Hierzu steht auf der Internetseite der Partei ein Onlineformular zur Verfügung. Eine Vollmitgliedschaft

kann nach dem Beginn einer aktiven Teilnahme am Parteigeschehen erworben werden.

*zu Frage 1.2: Wie hat sich die Mitgliederzahl des ‚Dritten Wegs‘ in Bayern in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?*

Über das Personenpotenzial (= Mitglieder und Sympathisanten) des III. Weg der vergangenen fünf Jahre wird in den bayerischen Verfassungsschutzberichten informiert. Das Personenpotenzial betrug für die Jahre 2014, 2015 und 2016 jeweils 130 Personen, das Jahr 2017 ca. 140 Personen und das Jahr 2018 ca. 160 Personen. Für das Jahr 2019 besteht ein Personenpotenzial von 155 Personen.

*zu Frage 1.3: Inwiefern handelt es sich bei den bayerischen ‚Stützpunkten‘ des Dritten Wegs nach Ansicht der Staatsregierung um Nachfolgeorganisationen des verbotenen neonazistischen Netzwerks ‚Freies Netz Süd‘?*

Bereits im Verfassungsschutzbericht des Jahres 2014 wurde ausgeführt, dass der überwiegende Teil der Aktivisten des verbotenen Freien Netzes Süd (FNS) mittlerweile mit der Partei III. Weg sympathisierte bzw. Mitglied oder Fördermitglied wurde. Darüber hinaus wird in den Verfassungsschutzberichten seit dem Jahr 2015 darauf hingewiesen, dass die bayerischen Stützpunkte des III. Weg weitgehend den bisherigen geographischen Schwerpunkten der verbotenen Vereinigung FNS entsprechen.

*zu Frage 2.1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die politischen Aktivitäten und Veranstaltungen des ‚Dritten Wegs‘ in Bayern im Jahr 2019? (Bitte mit genauer Auflistung einzelner Kundgebungen, Demonstrationen oder Veranstaltungen)*

Auf die Anlage wird verwiesen.

*zu Frage 2.2: An welchen bundesweiten Demonstrationen, Kundgebungen und sonstigen Aktionen der Partei der ‚Dritte Weg‘ haben im Jahr 2019 Aktivist\*innen aus Bayern teilgenommen? (Bitte mit genauer Auflistung einzelner Kundgebungen, Demonstrationen oder Veranstaltungen)*

Am 16.02.2019 fand in Fulda eine Veranstaltung des III. Weg „Ein Licht für Dresden zur Erinnerung an die Toten des alliierten Bombenholocaust“ mit etwa 130 Teilnehmern statt. Es nahmen Parteiangehörige aus dem gesamten Bundesgebiet teil. Aus Bayern traten als Redner der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Gebietsverbandes Süd des III. Weg auf.

Am 01.05.2019 fand in Plauen eine Kundgebung des III. Weg zum „Tag der Arbeit“ mit etwa 550 Teilnehmern statt. Diese Kundgebung stand außerdem im Zeichen des Europawahlkampfes. Es beteiligten sich auch die bayerischen Stützpunkte des III. Weg an der Veranstaltung. So trug unter anderem eine bayerische Kandidatin des III. Weg für die Europawahl das Fronttransparent. Als bayerischer Redner trat ebenfalls der Leiter des Gebietsverbands Süd auf.

*zu Frage 2.3: An welchen internationalen rechtsextremen Veranstaltungen haben sich bayerische Aktivist\*innen des ‚Dritten Wegs‘ nach Kenntnis der Sicherheitsbehörden im Jahr 2019 beteiligt? (Bitte mit genauer Auflistung einzelner Kundgebungen, Demonstrationen oder Veranstaltungen)*

Aktivisten des III. Weg reisten erneut zum sogenannten „Tag der Ehre“ am 09.02.2019 nach Budapest. Mit dieser Veranstaltung wollen ungarische Rechtsextremisten gemeinsam mit internationalen Gesinnungsgenossen an die Schlacht um Budapest im Zweiten Weltkrieg erinnern. An der Veranstaltung im Februar sollen etwa 3.000 europäische Rechtsextremisten teilgenommen haben. Am anschließenden Geländemarsch beteiligte sich wie in den vergangenen Jahren eine Gruppe von Aktivisten des III. Weg, darunter auch Angehörige der Parteistützpunkte Nürnberg-Fürth und München/Oberbayern.

*zu Frage 3.1: An welchen bayerischen Wahlen (Landtagswahlen, Kommunalwahlen, Bezirkstagswahlen) hat sich der ‚Dritte Weg‘ seit seiner Gründung im Jahr 2014 beteiligt?*

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass der III. Weg zu den angefragten Wahlen in Bayern antrat. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3.3 verwiesen.

*zu Frage 3.2: Erfüllt der ‚Dritte Weg‘ nach Ansicht der Staatsregierung die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen einer Anerkennung als Wahlpartei und genießt damit zurecht die Privilegien des Parteienstatus?*

Die Partei III. Weg hat mit einem gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 EuWG vom Bundesausschuss zugelassenen Wahlvorschlag an der Europawahl 2019 als politische Partei teilgenommen und wurde auch vom Bundesverfassungsgericht in einem Eilverfahren als solche qualifiziert (BVerfG Beschluss vom 22.05.2019 – 1 BvQ 42/19 – NJW 2019, 1935 Rn. 19).

*zu Frage 3.3: Ist der bayerischen Staatsregierung bekannt, ob Aktivist\*innen des Dritten Wegs auf Bürgerlisten oder Listen von Wählervereinigungen zur Kommunalwahl im März 2020 antreten?*

Die Staatsregierung hat keine umfassenden Erkenntnisse, wer auf welchen Listen kandidiert. Weder sind die Gemeinden und Landkreise dazu gegenüber der Kommunalaufsicht berichtspflichtig, noch werden alle ca. 39.500 Kandidaten für ein kommunales Amt oder ein kommunales Mandat sonst zentral erfasst. Eine systematische Überprüfung der bayerischen Wahlbewerber/innen auf eine etwaige Zugehörigkeit zur Partei III. Weg oder zu anderen extremistischen Organisationen durch das BayLfV erfolgt nicht. Unabhängig davon ist bekannt, dass sich ein Aktivist des III. Weg auf der Liste einer Wählergruppierung in der Gemeinde Scheßlitz zur Wahl stellt und sich die Wählergruppierung von diesem Kandidaten distanzierte.

*zu Frage 4.1: Hat der ‚Dritte Weg‘ auch im Jahr 2019 wieder Aktionen zum ‚Heldengedenken‘ durchgeführt? (Bitte mit detaillierter Auflistung etwaiger Aktionen)*

Auf die Anlage wird verwiesen.

*zu Frage 4.2: Welche Aktivitäten des ‚Dritten Wegs‘ und seiner Arbeitsgruppe ‚Körper und Geist‘ im Bereich Kampfsport und Selbstverteidigung wurden von den bayerischen Sicherheitsbehörden im Jahr 2019 registriert?*

Auf die Anlage wird verwiesen.

*zu Frage 4.3: An welchen Orten in Bayern haben Aktivist\*innen des ‚Dritten Wegs‘ im Jahr 2019 ihre sog. ‚Nationalen Streifen‘ durchgeführt? (Bitte mit genauen Angaben zu Ort, Datum und Teilnehmerzahl der einzelnen Streifengänge)*

Auf die Anlage wird verwiesen.

*zu Frage 5.1: Welche geplanten Aktivitäten des ‚Dritten Wegs‘ konnten im vergangenen Jahr durch Maßnahmen der Sicherheitsbehörden im Vorfeld oder ein polizeiliches Eingreifen am Veranstaltungstag verhindert werden? (Bitte mit genauer Auflistung der einzelnen Veranstaltungen und Maßnahmen der Sicherheitsbehörden)*

Die bayerischen Sicherheitsbehörden schöpfen alle tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten aus, um mit den Mitteln des Versammlungs-, Polizei- und Sicherheitsrechts gegen Versammlungen extremistischer Parteien, sonstiger Gruppierungen und Einzelpersonen vorzugehen. Von der Möglichkeit, extremistische Versammlungen insbesondere gemäß Art. 15 BayVersG zu beschränken, ggf. auch zu verbieten bzw. aufzulösen, wird konsequent Gebrauch gemacht.

Am 09.11.2019 wurden durch Einsatzkräfte des Polizeipräsidiums München sechs Aktivisten der Partei III. Weg im Stadtgebiet polizeilichen Kontrollen unterzogen. Aufgrund der Kontrollörtlichkeit musste von einem Zusammenhang mit dem sogenannten „Marsch zur Feldherrnhalle“ am 09.11.1923 ausgegangen werden. Es wurden daraufhin Gefährderansprachen durchgeführt und anschließend Platzverweise für verschiedene historische Örtlichkeiten im Stadtgebiet erlassen.

In Kempten (Allgäu) konnte mittels Auflagen zum Versammlungsbescheid erreicht werden, dass die Partei III. Weg während einer Versammlung am 19.10.2019 weder Fackeln noch Trommeln mitführen durfte. Auch konnte insoweit unterbunden werden, dass die Versammlungsteilnehmer über eine am Boden liegende EU-Flagge marschierten und die Flagge somit als Fußabtreter benutzten. Die von der Stadt Kempten (Allgäu) beauftragte Untersagung des Tragens der „zivilen Parteikleidung“ des III. Weg wurde dagegen durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgehoben. Der in Abstimmung mit dem StMI eingelegte Rechtsbehelf der Landes-anwaltschaft Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses gegen die erstin-

stanzliche Entscheidung blieb erfolglos. Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (B.v. 18.10.2019 – 10 CS 19.2058) erkannte trotz der Farben der Bekleidung (grün, schwarz, beige) sowie der darauf abgebildeten Symbolik (Parteilogo aus Lorbeerkranz zusammen mit drei Säulen; gekreuzte Hammer und Schwerter) und des Slogans („National – Revolutionär – Sozialistisch“) keine bewusste Anknüpfung an die militärischen Aufmärsche in der Zeit des Nationalsozialismus und verneinte einen Verstoß gegen das Uniformierungsverbot (Art. 7 Nr. 1 BayVersG).

Am 18.05.2019 sollte zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr in Drachselsried im Rahmen des Europawahlkampfes eine Lautsprecherfahrt durchgeführt werden. Gemäß Allgemeinverfügung ist dies in dieser Zeit nicht erlaubt und wurde von der Polizei untersagt.

Am 27.04.2019 wurde in Straubing vor dem Klinikum St. Elisabeth im Rahmen des Europawahlkampfes eine Lautsprecherfahrt durchgeführt. Gemäß Allgemeinverfügung ist dies nicht erlaubt und wurde von der Polizei untersagt.

Am 16.03.2019 wurden anlässlich der an diesem Tag stattfindenden Gedenkveranstaltung zur Bombardierung Würzburgs im Jahre 1945 mehrere Fahrzeuge durch Einsatzkräfte des Polizeipräsidiums Unterfranken kontrolliert. Dabei wurden Grablichter sowie Flyer der rechtsextremistischen Partei III. Weg im Kofferraum eines der Fahrzeuge aufgefunden. Mit der kontrollierten Personengruppe wurde in der Folge eine Gefährderansprache durchgeführt. Zur Verteilung von Flyern kam es anschließend nicht.

*zu Frage 5.2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Aktivitäten und Profile des ‚Dritten Wegs‘ im Internet und in sozialen Netzwerken?*

Der III. Weg informiert über seine Aktivitäten auf einer eigenen Internetseite (<https://der-dritte-weg.info>). Diese Informationen werden in sozialen Netzwerken dupliziert. So ist der III. Weg auch auf Twitter, VK und Telegram präsent.

*zu Frage 5.3: Verfügt der ‚Dritte Weg‘ in Bayern nach Kenntnis der bayerischen Sicherheitsbehörden über eigene gekaufte, angemietete oder gepachtete Immobilien und Räumlichkeiten, die regelmäßig für Parteiaktivitäten genutzt werden?*

Nein.

*zu Frage 6.1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen zwischen dem ‚Dritten Weg‘ und der NPD?*

Derzeit liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Dies schließt jedoch einzelne persönliche Kennverhältnisse zwischen Mitgliedern des III. Weg und der NPD nicht aus.

*zu Frage 6.2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen zwischen dem ‚Dritten Weg‘ und militanten Skinhead-Organisationen wie den ‚Hammerskins‘, ‚Voice of Anger‘, ‚Blood & Honour‘ oder ‚Combat 18‘?*

Verbindungen zwischen der Partei III. Weg und den angefragten Organisationen/Gruppierungen sind gegenwärtig nicht bekannt. Dies schließt jedoch einzelne persönliche Kennverhältnisse zwischen Mitgliedern des III. Weg und der NPD nicht aus.

*zu Frage 6.3: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über internationale Verbindungen und Kontakte der Partei ‚Der Dritte Weg‘?*

Der III. Weg pflegt zahlreiche Kontakte zu anderen europäischen Rechtsextremisten, vor allem in Griechenland, Ungarn und der Ukraine. Auf die fortlaufende Berichterstattung in den Verfassungsschutzberichten des BayLfV (z. B. Verfassungsschutzbericht 2018, S. 123, „Internationale Kontakte bayerischer Rechtsextremisten“) wird verwiesen.

*zu Frage 7.1: Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über Schießtrainings, an denen Aktivisten des ‚Dritten Wegs‘ beteiligt waren?*

Es liegen keine belegbaren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

*zu Frage 7.2: Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über Waffenerlaubnisse und Waffenbesitz von Mitgliedern des ‚Dritten Wegs‘?*

Die bayerischen Waffenbehörden setzen alles daran, die Waffenerlaubnisse erkannter Rechtsextremisten zu entziehen. Dazu gibt es im Rahmen der gesetzlichen Übermittlungsvorschriften einen engen Informationsaustausch mit dem BayLfV, das die Waffenbehörden über relevante Erkenntnisse informiert.

Das BayLfV übermittelt bei den ihm bekannten Personen aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus verwertbare Erkenntnisse an die zuständigen Waffenbehörden auch unterhalb der waffenrechtlichen Regelunzuverlässigkeitsschwelle. Diese prüfen dann in eigener Zuständigkeit, ob diese Erkenntnisse bereits die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit begründen oder ob noch weitere Ermittlungen notwendig sind. Eine statistische Erfassung im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppierungen ist bei der Prüfung nicht vorgesehen, so dass im Hinblick auf Mitglieder des III. Weg keine automatisierte Abfrage möglich ist.

Daneben hat der Bundesgesetzgeber das Waffenrecht erst vor kurzem geändert und insbesondere mit Blick auf Extremisten deutlich verschärft. Dabei wurde die Regelunzuverlässigkeit im neuen Waffengesetz strenger gefasst, so dass nunmehr die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung ausreicht, die Zuverlässigkeit zu verneinen und die Erlaubnis zu versagen. Zudem wird nun im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung eine Regelanfrage der Waffenbehörden beim Verfassungsschutz durchgeführt.

*zu Frage 7.3: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über rechtsextreme Straf- und Gewalttaten, an denen Aktivist\*innen des ‚Dritten Wegs‘ in Bayern beteiligt waren? (Bitte mit genauer Auflistung inkl. Datum, Ort und Regierungsbezirk)*

*zu Frage 8.1: Welche Erkenntnisse hat die bayerische Staatsregierung über Strafverfahren gegen Aktivist\*innen des ‚Dritten Wegs‘ in Bayern?*

Die Fragen 7.3 und 8.1 werden gemeinsam beantwortet.

Bei den in den Fragen genannten Straftaten handelt es sich um Politisch Motivierte Kriminalität, welche im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) abgebildet werden.



Im KPMD-PMK ist eine standardisierte Erfassung hinsichtlich sogenannter Aktivistinnen des III. Weg nicht vorgesehen, so dass eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen kann. Entsprechend können die Fragen nicht beantwortet werden.

*zu Frage 8.2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Hintergründe eines Überfalls auf eine 36-jährige Frau in München, die kurz nach dem Überfall als Zeugin in einem Prozess gegen ein Mitglied des ‚Dritten Wegs‘ aussagen sollte?*

Die Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) führt im Zusammenhang mit dem geschilderten Sachverhalt seit dem 03.12.2019 ein Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruch, gefährlicher Körperverletzung, Sachbeschädigung, Bedrohung und Nötigung. Aufgrund der laufenden Ermittlungen können derzeit keine weiteren Angaben erfolgen.

*zu Frage 8.3: Welche Aussichten sieht die Staatsregierung für ein mögliches Verbotsverfahren gegen die Partei ‚Der Dritte Weg‘?*

Ein Parteiverbot setzt nach Art. 21 Abs. 2 GG voraus, dass die Partei nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Für die Entscheidung ist das Bundesverfassungsgericht zuständig (Art. 21 Abs. 4 GG). Dieses hat im Urteil vom 17.01.2017 (2 BvB 1/13) zum Antrag auf Verbot der NPD ausgeführt, dass entsprechend dem „Ausnahmekarakter des Parteiverbots als präventives Organisations- und nicht als bloßes Weltanschauungs- oder Gesinnungsverbot“ ein „darauf Ausgehen“ nur angenommen werden könne, „wenn konkrete Anhaltspunkte von Gewicht vorliegen, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass das gegen die Schutzgüter des Art. 21 Abs. 2 GG gerichtete Handeln einer Partei erfolgreich sein kann (Potentialität)“ (BVerfGE 144, 20 ff. Rn. 585). Für die Potentialität seien „die Situation der Partei (Mitgliederbestand und -entwicklung, Organisationsstruktur, Mobilisierungsgrad, Kampagnenfähigkeit, finanzielle Lage), ihre Wirkkraft in die Gesellschaft (Wahlergebnisse, Publikationen, Bündnisse, Unterstützerstrukturen), ihre Vertretung in Ämtern und Mandaten, die von ihr eingesetzten Mittel,

Strategien und Maßnahmen sowie alle sonstigen Umstände zu berücksichtigen, die Aufschluss darüber zu geben vermögen, ob eine Umsetzung der von der Partei verfolgten Ziele möglich erscheint“ (BVerfGE 144, 20 ff. Rn. 586). Da die Partei III. Weg eine Kleinstpartei ist, die bei Veranstaltungen regelmäßig nur einen geringen Mobilisierungsgrad besitzt und auch bei Wahlen nur sehr geringe Ergebnisse erzielt, mithin noch weniger „Potentialität“ als die NPD aufweist, hat ein Verbot Antrag beim Bundesverfassungsgericht derzeit keinerlei Aussicht auf Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär